

3.9

**Satzung der Stadt Mannheim über den Schutz von Grünbeständen
(Baumschutzsatzung)
vom 26. November 1996**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. Seite 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.1995 (GBl. Seite 761) und des § 25 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) in der Fassung vom 29.03.1995 (GBl. Seite 385), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Landesrechts (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz 3.RBerG) vom 18.12.1995 (GBl. Seite 29), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 26. November 1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schutzerklärung**

Die in § 2 näher bezeichneten Bäume werden unter Schutz gestellt.

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Im Stadtkreis Mannheim werden alle Bäume des Gemarkungsgebietes außerhalb des Waldes im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz vom 31.08.1995 unter Schutz gestellt, sofern die Bäume einen Stammumfang von mehr als 60 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, aufweisen. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei ein Teilstamm mindestens 30 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, erreichen muß.
- (2) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen sind ohne Einschränkung auf einen bestimmten Stammumfang geschützt.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Bäume, die als Naturdenkmale geschützt sind und die in Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten unter besonderem Schutz stehen.
- (4) Die Verordnung wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Bürgermeisteramtes Mannheim verwahrt. Sie kann während der üblichen Sprechzeiten dort eingesehen werden.

**§ 3
Schutzzweck**

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Sicherung der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung.

**§ 4
Verbote**

- (1) Es ist verboten, Bäume im Sinne des § 2 ohne Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn Bäume im Sinne des § 2 gefällt, abgeschnitten, abgebrochen, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Ein Zerstören im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an Bäumen im Sinne des § 2 Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können, wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Anlegen einer wasserundurchlässigen Bodenabdeckung, Verwenden chemischer

Mittel und Wirkstoffe (Salze, Säuren, Laugen, Öle), unsachgemäße Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.

(4) Ein Verändern im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an Bäumen im Sinne des § 2 Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum verhindern. Als Eingriffe gelten auch das Einkürzen oder Abwerfen von Baumkronen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; gleiches gilt für gartenbauliche Pflegemaßnahmen des Grünflächenamtes sowie für Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung von Kleingärten im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes;
2. für die ordnungsmäßige Unterhaltung von Bäumen, wie das Entfernen oder Zurückschneiden von Zweigen und Ästen aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit; das Grünflächenamt steht zur fachlichen Beratung zur Verfügung;
3. für die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung von Bundesfernstraßen, Landesstraßen, Bundeswasserstraßen, Bundesbahnanlagen sowie für Ver- und Entsorgungsanlagen und zum Hochwasserschutz; diese Maßnahmen sind im Benehmen mit dem Grünflächenamt durchzuführen.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu nutzen, zu pflegen und zu erhalten, damit eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN-Norm 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.
- (3) Schutz- und Pflegemaßnahmen können im Benehmen mit dem Grünflächenamt abgesprochen, in begründeten Fällen von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Nach § 4 verbotene Handlungen können auf schriftlichen Antrag im Einzelfall erlaubt werden.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund gesetzlicher Vorschriften, eines rechtskräftigen Urteils oder Bebauungsplans oder eines genehmigten Bauvorhabens verpflichtet oder berechtigt ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern;
 2. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und der Mangel nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
 3. der Baum krank ist und die Erhaltung nicht aus Gründen des Allgemeinwohls geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist.
- (3) Die Erlaubnis wird von der unteren Naturschutzbehörde erteilt.

**§ 8
Befreiung**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

**§ 9
Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen**

Bei Eingriffen in die geschützten Bäume, die zu einer Bestandsminderung führen, kann die Naturschutzbehörde, soweit angemessen und zumutbar, Ersatzpflanzungen verlangen. Ist es im eigenen Grundstück aus Raummangel nicht möglich, Ersatz zu pflanzen, so kann die Naturschutzbehörde anordnen, Ersatz in einem anderen Grundstück oder an öffentlichen Straßen, Wegen und auf Plätzen zu pflanzen. Die Pflanzung kann auch vom Grünflächenamt durchgeführt werden, wenn der zum Ersatz Verpflichtete die Kosten dafür trägt.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer
 1. vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 verbotene Handlung begeht, ohne im Besitz einer Erlaubnis oder Befreiung zu sein;
 2. vollziehbaren Anordnungen gemäß § 6 Abs. 3 und § 9 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mannheim vom 20.12.1994 über die einstweilige Sicherstellung der geschützten Bäume nach der Mannheimer Baumschutzverordnung vom 08. Januar 1987 außer Kraft.